

Vertrag zwischen der Stadt Meerbusch und XXX wegen der offenen Ganztagsgrundschule und der verlässlichen Grundschule an den städtischen Grundschulen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der/Die XXX übernimmt die Durchführung der Betreuung außerhalb des Unterrichtes der in die offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich aufgenommenen Grundschülerinnen und Grundschüler an neun Meerbuscher Grundschulen mit mindestens 35 Vollgruppen.
- (2) Des Weiteren übernimmt der/die XXX die Durchführung der ergänzenden Betreuungsangebote im Bereich der Vor- und Übermittagsbetreuung im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung. Die Aufnahme erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem/der XXX und den Erziehungsberechtigten der betreuten Schülerinnen und Schüler. Für die Leistung kann der/die XXX einen Elternbeitrag verlangen.

§ 2

Umfang der Betreuung

- (1) Die Betreuung findet grundsätzlich auf dem Schulgelände statt. Aus Anlass von Exkursionen u.ä. sind Ausnahmen möglich. Ansonsten sind Ausnahmen im Einzelfall mit Genehmigung der zuständigen Schulleitung möglich.
- (2) Im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule stellt XXX eine Betreuung grundsätzlich

in der Zeit von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie an beweglichen Ferientage, Tagen von Konferenzen, pädagogischen Tagen u.ä. sowie während der vom XXX gemäß Absatz 5 angebotenen Ferienbetreuung:

von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

durch pädagogisches Fachpersonal sicher.

- (3) Der/Die XXX bietet den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern entgeltlich eine Mittagsmahlzeit an. Die Qualität des Mittagessens muss dem Qualitätsstandard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Schulverpflegung entsprechen. Das Mittagessen muss im „Cook & Hold“, „Cook & Chill“ oder „Cook & Freeze“-Verfahren zubereitet und ausgegeben werden. Er schließt die hierzu erforderlichen Verträge mit Eltern, Lieferanten und anderen Dritten in eigenem Namen. Er soll die Eltern in angemessener Weise an der Gestaltung des Speiseplans beteiligen.
- (4) Der/Die XXX übernimmt die Hausaufgabenbetreuung.
- (5) Der/Die XXX bietet kindgerechte Freizeit- und Förderprogramme, sowie sportliche Aktivitäten in Zusammenarbeit mit Sportvereinen an. Weiterhin umfasst die Betreuung musikalische Erziehung, Theater- und Kunstaktivitäten, Kreativkurse und Sprachangebote.
- (6) Der/Die XXX versichert sein Personal gegen Haftpflichtansprüche aus der Betreuungstätigkeit.
- (7) In den Schulferien bietet der/die XXX eine bedarfsorientierte Betreuung an. Hierzu darf er Schüler mehrerer Schulen zusammenfassen. Er darf von den Eltern eine verbindliche Anmeldung für das folgende Schuljahr verlangen.

§ 3

Zusammenwirken mit der Schule, Schulprogramm, pädagogisches Konzept

- (1) Die an der offenen Ganztagsgrundschule teilnehmenden Schüler und Schülerinnen sind Schüler und Schülerinnen der jeweiligen Grundschule. Ihr Rechtsverhältnis zur jeweiligen Grundschule bleibt unberührt. Das gilt auch für die Kompetenzen der Schulleitung und der Lehrer.
- (2) Der/Die XXX verpflichtet sich, mit der Schule und dem Schulträger die erfolgreiche Realisierung der offenen Ganztagsgrundschule sicherzustellen. In Fragen der inneren Schulverwaltung und der pädagogischen Angelegenheiten setzt die Schule die Maßstäbe, in Fragen der äußeren Schulverwaltung der Schulträger.

- (3) Das Schulprogramm ist auch für die Arbeit des/der XXX bindend.
- (4) Die Schulen beteiligen den/die XXX an der Erarbeitung und Fortentwicklung des pädagogischen Konzeptes und im Rahmen der einschlägigen Vorschriften der Schulmitwirkung.
- (5) Die Schulen und der Schulträger enthalten sich direkter Weisungen gegenüber dem Personal des/der XXX. Er bestimmt eine oder mehrere Ansprechpartner für die Schulen und den Schulträger.

§ 4

Preis

- (1) Der Schulträger zahlt dem/der XXX einen Preis in Höhe von

XXX,--€/Jahr.

für die § 1 Abs. 1 genannte Leistung.
- (2) Dieser Preis wird in zwölf gleichen Raten jeweils zu Beginn des Monats auf ein vom/von XXX anzugebendes Konto gezahlt.
- (3) In dem Preis ist eine Ferienbetreuung nach § 2 Abs. 7 enthalten.
- (4) Für jede weitere, das Mindestangebot überschreitende Gruppe zahlt der Schulträger dem/der XXX einen Preis in Höhe von

XXX,-- €/Jahr
- (5) Für jede weitere, das Mindestangebot überschreitende Ergänzungsgruppe zahlt der Schulträger dem/der XXX einen Preis in Höhe von

XXX,-- €/Jahr
- (6) Auf Antrag des/der XXX ist eine Anhebung des Preises für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 möglich und zwar höchstens entsprechend den Tarifierhöhungen der Angestellten im öffentlichen Dienst der Kommunen.
- (7) Für die in § 1 Abs. 2 genannte Leistung erhält der XXX einen Zuschuss seitens des Schulträgers in Höhe von 4.500 €/Jahr/Gruppe.
- (8) Im Rahmen der Betreuung an der offenen Ganztagsgrundschule räumt der Schulträger dem/der XXX die Nutzung der Schulgrundstücke und Gebäude sowie der Einrichtungen der Schulen nach Maßgabe der jeweiligen Schulleitung ein. Außerdem darf er/sie die vom Schulträger für die offene Ganztagsgrundschule beschafften Dinge bestimmungsgemäß nutzen. Ein Verbringen solcher Dinge außerhalb des Schulgeländes bedarf der Genehmigung durch den Schulträger.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.08.2013 und endet zum 31.07.2017.
- (2) Für Änderungskündigungen wegen veränderter Anzahl der zu betreuenden Gruppen nach § 1 Abs. 1 gilt die Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende.
- (3) Davon unbeschadet bleibt eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund.
- (4) Spätestens mit Ende des Vertrages oder seiner Kündigung hat der/die XXX wichtige Unterlagen, die die betreuten Schüler betreffen, wie etwa Teilnehmerlisten u.ä. rechtzeitig dem Schulträger zu übergeben. Ebenso sind vom XXX genutzte Sachen aus dem Eigentum oder dem Besitz des Schulträgers oder der Schule ordnungsgemäß und rechtzeitig vor Ende des Vertrages bzw. vor Kündigung zurückzugeben.

§ 6
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten die Vereinbarungen dieses Vertrages eine Lücke aufweisen oder sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein, soll eine angemessene Bestimmung gelten, die dem was gewollt war, am nächsten kommt.
- (2) Durch eine Teilunwirksamkeit soll die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht beeinträchtigt werden. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, im Falle etwaiger Unwirksamkeit den Vertrag so zu ergänzen, zu ändern oder zu fassen, dass der gleiche wirtschaftliche Erfolg erzielt wird.

Meerbusch, den

Für die Stadt Meerbusch:

Für den/die XXX:
